

1. ÄNDERUNG

Bebauungsplan: "An der Weiherstraße"

Gemeinde: Hofstetten

Verwaltungsgem.: Pürgen

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|-------------|--------------------------------|
| Seite 1 - 2 | Satzung/Begründung |
| Seite 3 | Bebauungsplanänderung M 1:1000 |
| Seite 4 | Verfahrensvermerke |

Planung: Baut. Ing. Büro
Theo Bräu
Gartenstr. 4
8911 Issing
Tel. 08194/328

Issing, den 09.04.1990
(ENTWURF VOM 16.02.1990)

BEBAUUNGSPLAN VOM 10.04.1986
ENTWURF VOM 02.12.1985)

1. ANDERUNG

Aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches i.V.m. Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Hofstetten folgende

S A T Z U N G

Über den Bebauungsplan " AN DER WEIHERSTRASSE "

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan "AN DER WEIHERSTRASSE" in der Fassung vom 10.04.1986 wird gemäß dem beiliegendem Änderungsplan in der Fassung vom 09.04.90 geändert.

Der Änderungsplan, die Festsetzungen und die Begründung sind wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

Die Änderung sieht eine Umgestaltung der Baugrenzen und neue Grundstücksaufteilung vor.

Die Änderungen im einzelnen ergeben sich aus der beigefügten Anlage (Zeichnung mit Textteil und Begründung).

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hofstetten, den 09.04.1990
Entwurf vom 16.02.1990

.....
Sanktjohanser
1. Bürgermeister



1. Änderung Bebauungsplan " AN DER WEIHERSTRASSE "

A) B E G R Ü N D U N G :

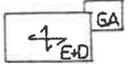
- 1.) Planliche Änderung: Die Baugrenzen werden verschoben.
 Grundstücke werden neu aufgeteilt.
 Bei Grundstück Nr. 3 darf die überb. Fläche max. 180 m² betragen.
- 2.) Anlaß der Änderung: Auf Anforderung des Bauwerbers wird das Grundstück Nr. 3 um ca. 250 qm vergrößert, eine großzügigere Bebauung wird dadurch ermöglicht.
- 3.) Flächenänderung:

| | | |
|------------|-------|--------------|
| Grundstück | Nr. 3 | ca. 1 200 qm |
| " | Nr. 4 | ca. 670 qm |
| " | Nr. 5 | ca. 670 qm |
| " | Nr. 6 | ca. 760 qm |
- 4.) Erschließungskosten: Die Kosten der Erschließung, allgemein, sowie der Gemeindeanteil bleiben im wesentlichen unverändert.
- 5.) Die Verwirklichung der Planänderung soll nach der Änderungsgenehmigung erfolgen.

B.) PLANÄNDERUNG:

1. Grundstücks-, bzw. Baugrenzen werden verschoben.

2. von der Änderung betroffene Festsetzungen/Zeichen:

- | | |
|--|---|
| 2.1) Geltungsbereich der Änderungen |  |
| 2.2) Baugrenze |  |
| 2.3) aufzulassende Baugrenze |  |
| 2.4) vorgeschlagene Grundstücksgrenzen |  |
| 2.5) Auflassung vorgeschl. Grundstücksgrenzen |  |
| 2.6) Firstrichtung wahlweise |  |
| 2.7) Vorschlag für Gebäudeeinstellung |  |
| 2.8) ca. Größe der Grundstücke | z.B. 760 qm |
| 2.9) Verbindliche Maßangabe in Metern |  |
| 3.) Bei Grundstück Nr. 4 darf die Garage auch außerhalb der Baugrenze erstellt werden. | |

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Der Beschluß zur Änderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 16.02.90 gefaßt. Dabei wurde bestimmt, daß die Änderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.



Hofstetten, den 16. JULI 90

1. Bürgermeister *Kaulhofmann*

- 2) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Änderungsentwurf in der Fassung vom 16.02.90 hat in der Zeit vom 02. MRZ 90 bis 16. MRZ 90 stattgefunden (§ 4 BauGB).



Hofstetten, den 16. JULI 90

1. Bürgermeister *Kaulhofmann*

- 3) Der Satzungsbeschluß zum Änderungsplan in der Fassung vom 09. APR. 90 wurde vom Gemeinderat am 09. APR. 90 gefaßt (§ 10 BauGB).



Hofstetten, den 16. JULI 90

1. Bürgermeister *Kaulhofmann*

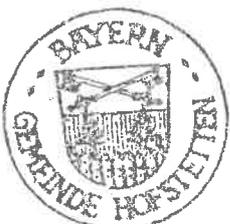
- 5) Das Anzeigeverfahren zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 09. APR. 90 wurde mit Schreiben der Gemeinde Pürgen vom 19. JULI 90 an das Landratsamt Landsberg eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 4. 10. 1990, Az. 610-30.2 festgestellt, daß gem. § 13 Abs. 1 BauGB ein förmliches Anzeigeverfahren nicht erforderlich ist.



Hofstetten, den 24. 01. 1992.

1. Bürgermeister *Kaulhofmann*

- 4) Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsplanes erfolgte am 24. 1. 92; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsicht des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Änderungsplan in der Fassung vom 09. 04. 1990 in Kraft (§ 12 BauGB).



Hofstetten, den 24. 01. 1992.

1. Bürgermeister *Kaulhofmann*